

Synopse der Gesellschaftsverträge der NEW aktiv Grevenbroich GmbH (frühere Firmierung: GWG Kommunal GmbH)

Gesellschaftsvertragsentwurf 07.06.2019	Gesellschaftsvertragsentwurf 03.05.2022
§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz (1) Die Gesellschaft führt die Firma GWG Kommunal GmbH. (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Grevenbroich (Nordstraße 36).	§ 1 Firma, Sitz, <u>Geschäftsjahr</u> 1. <u>Die Firma der Gesellschaft lautet:</u> <u>NEW aktiv Grevenbroich GmbH.</u> 2. Der Sitz der Gesellschaft ist Grevenbroich. <u>3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</u>
§ 2 Geschäftsjahr und Dauer (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.	
§ 3 Gegenstand des Unternehmens (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung von Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge (insbesondere der Betrieb von Bädern). Für einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2013 werden noch Restgeschäfte aus dem bisherigen Unternehmensgegenstand Gasnetzbetrieb abgewickelt. (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. (3) Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. (4) Die Gesellschaft wird im Rahmen des unter Absatz 1 genannten Unternehmensgegenstandes in erster Linie im Gebiet der Stadt Grevenbroich tätig.	§ 2 Gegenstand des Unternehmens 1. Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung von Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge (insbesondere der Betrieb von Bädern). 2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. <u>Sie kann auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.</u> <u>3. Die Gesellschaft kann zur Verwirklichung des Gesellschaftszweckes Betriebsführungs- und Geschäftsbesorgungsverträge abschließen.</u> <u>4. Die Gesellschaft ist so zu führen, dass die geltenden Gesetze, insbesondere die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW)</u>

Soweit das Unternehmen in anderen Gebieten tätig ist, geschieht dies im gemeinderechtlich zulässigen Rahmen.	<u>beachtet werden und der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.</u>
§ 4 Stammkapital Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000 € (in Worten: einhunderttausend €).	§ 3 Stammkapital Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt <u>EUR 100.000</u> (in Worten: <u>Euro</u> einhunderttausend).
	<u>§ 4 Bekanntmachungen</u> <u>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft richten sich nach den handelsrechtlichen und den zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen. Insbesondere gelten die Offenlegungspflichten gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 1 c) Gemeindeordnung NRW.</u>
§ 5 Organe der Gesellschaft Die Organe der Gesellschaft sind: 1. die Gesellschafterversammlung, 2. die Geschäftsführung.	§ 5 Organe der Gesellschaft Die Organe der Gesellschaft sind: <u>a) die Gesellschafterversammlung,</u> <u>b) der Aufsichtsrat,</u> <u>c) die Geschäftsführung.</u> <u>2. Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Kosten der Verwaltung und der Geschäftsführung in angemessenen Grenzen zu halten.</u> <u>3. Die Gesellschaft darf ihren Organen oder Dritten, die zu ihr in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, nur solche Entschädigungen zuwenden, die über die in öffentlichen Betrieben üblichen Beträge nicht hinausgehen.</u>
§ 6 Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung in den durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen mit einer Frist von zwei Wochen, in dringenden Fällen von drei Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einzuberufen.	§ 6 Einberufung der Gesellschafterversammlung <u>1. Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der zugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt über ein elektronisches Informationsportal unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unter-</u>

(2) Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und dem Verfahren solcher Beschlussfassung zustimmen. (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, so weit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Je ein Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. (4) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben, an die Gesellschafter zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. In die Niederschrift sind Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Versammlungsteilnehmer sowie der Wortlaut der Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Gesellschafter innerhalb von einem Monat nach Zugang der Niederschrift widersprochen hat. Die unwidersprochene Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich. (5) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Sie können jedoch auch außerhalb der Gesellschafterversammlung im Wege schriftlicher, telegraphischer, fernschriftlicher, elektronischer (E-Mail, mit Signatur) oder durch Telefax erfolgreicher Abstimmung gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht; die Teilnahme an der Beschlussfassung gilt als Zustimmung zu diesem Verfahren. Beschlüsse gemäß Satz 2 sind in einer besonderen Niederschrift unter Angabe der Stimmabgabe der einzelnen Gesellschafter und des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Die Regelungen gem. Abs. 4 gelten entsprechend. (4) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift	<u>lagen, insbesondere der Beschlussanträge, und ist an die Geschäftsführungen der Gesellschafter zu richten.</u> <u>2. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert oder ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.</u> <u>3. Die Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH wird in der Gesellschafterversammlung durch ihre Geschäftsführung / ihren Geschäftsführer vertreten. Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen, virtuellen Sitzungen oder im schriftlichen Umlaufverfahren, wobei eine Stimmabgabe per Telefax oder E-Mail genügt. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn das gesamte Stammkapital vertreten ist. Die Gesellschafter können Beschlüsse nur einheitlich (einstimmig) fassen. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein Mitglied der Geschäftsführung der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH. Über die Sitzungen der Gesellschafterversammlung und über die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zu genehmigen, den Gesellschaftern zur Verfügung zu stellen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben.</u> <u>4. Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.</u>
---	---

anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben, an die Gesellschafter zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. In die Niederschrift sind Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Versammlungsteilnehmer sowie der Wortlaut der Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Gesellschafter innerhalb von einem Monat nach Zugang der Niederschrift widersprochen hat. Die unwidersprochene Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich.	
§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr, soweit diese nicht einem anderen Gesellschaftsorgan übertragen sind. (2) Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung insbesondere: 1. Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung, 2. Bestellung des Abschlussprüfers, 3. Entlastung der Geschäftsführung, 4. Bestellung, Anstellung, Entlassung und Abberufung der Geschäftsführung, 5. Befreiung der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB, 6. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder der Geschäftsführung, 7. Wirtschaftsplan (Bilanz, Ergebnis, Instandhaltungs-, Investitions-, Finanz- und Personalplanung und entsprechende 5-Jahres-Planung), 8. Festsetzung und Änderung der Bädereintrittspreise, 9. Abschluss, Beendigung und wesentliche Änderung von Dienstleistungsverträgen mit	§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung <u>Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:</u> <u>a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,</u> <u>b) die Umwandlung der Rechtsform,</u> <u>c) Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz,</u> <u>d) die Auflösung der Gesellschaft,</u> <u>e) den Eintritt weiterer Gesellschafter,</u> <u>f) die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern,</u> <u>g) die Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung,</u> <u>h) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,</u> <u>i) die Festsetzung einer Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder,</u> <u>j) den Erlass oder die Änderung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,</u>

Gesellschaftern sowie mit deren Tochter- und Beteiligungsunternehmen, 10. Aufnahme von Darlehen und Vornahme von Investitionen, soweit diese nicht im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind und eine von der Gesellschafterversammlung festgelegte Wertgrenze überschreiten, 11. Erwerb und Veräußerung sowie Pacht und Verpachtung von Unternehmen und Beteiligungen, 12. Strategische Ausrichtung der Gesellschaft, 13. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes.	<u>k) die Entlastung der Geschäftsführung und der Aufsichtsratsmitglieder.</u> <u>2. Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:</u> <u>a) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,</u> <u>b) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen.</u>
	<u>§ 8</u> <u>Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates</u> <u>1. Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern.</u> <u>2. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder ein/eine von ihm/ihr vorgeschlagener/vorgeschlagene Bediensteter/Bedienstete der Stadt Grevenbroich ist als Aufsichtsratsmitglied zu bestellen. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Rat der Stadt Grevenbroich gewählt und auf die Dauer von fünf Jahren entsandt. Ein ordentliches Aufsichtsratsmitglied kann im Verhinderungsfall durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied vertreten werden. Die erneute Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.</u> <u>3. Den Vorsitz im Aufsichtsrat übernimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder ein/eine von ihm/ihr vorgeschlagener/vorgeschlagene Bediensteter/Bedienstete der Stadt Grevenbroich. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Der Stellvertreter/die Stellvertreterin hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden/der Vorsitzenden, wenn der/die Vorsitzende an der</u>

	<u>Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben gehindert ist.</u> <u>4. Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes, das durch die Stadt Grevenbroich entsandt wurde und das deren Rat oder der Stadtverwaltung der Stadt Grevenbroich zur Zeit seiner Entsendung angehört hat, endet vor Ablauf der Amtszeit mit dem Ausscheiden aus dem Rat oder der Stadtverwaltung, wenn die Zugehörigkeit zum Rat oder zur Stadtverwaltung für die Entsendung bestimmend war, wovon im Zweifel auszugehen ist.</u> <u>5. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum Ende eines Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Die Gesellschaft kann im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden auf die Frist verzichten.</u> <u>6. Die entsandten Aufsichtsratsmitglieder können gemäß § 113 Abs. 1 S. 3 der Gemeindeordnung NRW vor Ablauf der Amtszeit vom Rat abberufen werden.</u> <u>7. Die Bestimmungen des § 52 GmbHG in Verbindung mit den in jener Bestimmung zitierten Bestimmungen des Aktiengesetzes finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.</u> <u>8. Der Rat der Stadt Grevenbroich kann den Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen. Sie sind gemäß § 113 Abs. 1 S. 2 Gemeindeordnung NRW an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden.</u>
	<u>§ 9</u> <u>Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates</u> <u>1. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Die Einberufung erfolgt über ein elektronisches Informationsportal unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge. Zwischen dem Tag</u>

der Bereitstellung im Informationsportal und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist wählen.

2. Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem Geschäftsführer oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Abs. 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens fünf Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Abs. 1 Satz 2 und 4 gelten entsprechend. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit dieser im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

5. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der/die Aufsichtsratsvorsitzende kann einvernehmlich mit seinem Stellvertreter entscheiden, dass die Aufsichtsratssitzung ohne physische Präsenz der Aufsichtsratsmitglieder als virtuelle Aufsichtsratssitzung abgehalten wird. Aus begründetem Anlass können einzelne Aufsichtsratsmitglieder eine Teilnahme an der Präsenzsitzung mittels Bild- und/oder Tonübertragung bei dem Aufsichtsratsvorsitzenden beantragen. Der/die Aufsichtsratsvorsitzende entscheidet mit seinem/ihrer Stellvertreter/ seiner/ihrer Stellvertreterin, ob dem Antrag stattgegeben wird. Voraussetzung für eine

	<u>Teilnahme mittels elektronischer Kommunikation ist, dass</u> <u>a) die Bild- und/oder Tonübertragung der gesamten Sitzung erfolgt und</u> <u>b) die Stimmrechtsausübung der Aufsichtsratsmitglieder über elektronische Kommunikation möglich ist.</u> <u>6. Nach dem Ermessen des/der Vorsitzenden können Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher Erklärungen (Telefax oder E-Mail genügen) gefasst werden. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn zumindest fünf zustimmende Erklärungen vorliegen.</u> <u>7. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates und über die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, zu genehmigen, den Aufsichtsratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.</u> <u>8. Ist der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm/ihr durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der Stellvertreter/die Stellvertreterin zu übernehmen.</u> <u>9. Die Gesellschafterversammlung kann zur Regelung von weiteren Einzelheiten eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat erlassen.</u>
	<u>§ 10</u> <u>Aufgaben des Aufsichtsrates</u> <u>1. Der/die Aufsichtsratsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein/ihr Stellvertreter/ seine/ihre Stellvertreterin, vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich. Der Aufsichtsrat beschließt über Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung.</u>

2. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu fördern und zu beraten. Er legt die langjährige Geschäftspolitik und die strategischen Unternehmensziele fest. Der Aufsichtsrat bestimmt Maßnahmen zur Überprüfung und Überwachung der Geschäftsführung und macht Ersatzansprüche gegenüber deren Mitgliedern geltend.

3. Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor und gibt Beschlussempfehlungen ab. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Ergebnisverwendung zu prüfen. Er hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.

4. Dem Aufsichtsrat obliegt die Auswahl von Vertretern/Vertreterinnen, die die Gesellschaft in Gremien von Tochtergesellschaften zu entsenden hat.

5. Der Aufsichtsrat wählt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses.

6. Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

a) sämtliche Geschäfte und Handlungen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb i.S.d. § 11 Abs. 3 hinaus gehen,

b) wesentliche Umstrukturierungen und Erweiterungen des Unternehmens,

c) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, wenn die Gesamtbelastung einen Betrag von EUR 25.000,00 übersteigt,

d) Vergleiche, Stundungen und Erlass von Forderungen, wenn die Gesamtbelastung einen Betrag von EUR 10.000,00 übersteigt,

e) Kreditaufnahmen mit einer Gesamtbelastung von mehr als EUR

	<u>25.000,00, wenn sie nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten und beschlossen sind,</u> <u>f) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, wenn die mögliche Gesamtbelastung einen Betrag von EUR 25.000,00 übersteigt,</u> <u>g) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Geschäftsbesorgungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungs- sowie Grundstücksüberlassungsverträgen,</u> <u>h) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit einem einmaligen Entgelt von mehr als EUR 15.000,00 oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt von mehr als EUR 25.000,00, wenn sie nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten und beschlossen sind,</u> <u>i) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Arbeitsverträgen, wenn die jährliche Gesamtbelastung einen Betrag von EUR 35.000,00 übersteigt,</u> <u>j) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,</u> <u>k) Beschlüsse der Vertreter der Gesellschaft in Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften, falls der Aufsichtsrat die Beschlussfassung in einer Angelegenheit verlangt.</u> <u>Der Aufsichtsrat kann weiterhin durch Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.</u>
§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft (1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus einem oder zwei Geschäftsführern.	§ 11 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft <u>1. Die Geschäftsführung der Gesellschaft kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen.</u>

~~(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils gemeinschaftlich von zwei Geschäftsführern oder einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.~~

~~(3) Sind zwei Geschäftsführer bestellt, so beschließt die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.~~

~~(4) Die Geschäftsführer können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Die Gesellschafterversammlung kann zusätzliche Befreiungen einräumen oder Befreiungen aufheben.~~

~~(5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, bei der Führung der Geschäfte die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu beachten.~~

~~(6) In folgenden Angelegenheiten bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:~~

~~1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von besonderer Bedeutung, soweit von der Gesellschafterversammlung festzulegende Beträge überschritten werden,~~

~~2. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften, soweit von der Gesellschafterversammlung festzulegende Beträge überschritten werden.~~

~~3. Schenkungen, Hingabe von Darlehen, Abschluss von Vergleichen und Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit von der Gesellschafterversammlung festzulegende Beträge überschritten werden,~~

~~4. Vornahme von Investitionen, soweit sie nicht Gegenstand des festgestellten Investitionsplans sind und einen von der Gesellschafterversammlung festzulegen-~~

2. Ist nur ein Mitglied in die Geschäftsführung bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Sind mehrere Mitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder oder durch ein Mitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. Der Aufsichtsrat kann, auch wenn mehrere Mitglieder bestellt sind, einem oder mehreren die Befugnis zur alleinigen Vertretung erteilen, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

3. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt.

4. Die Geschäftsführung ist an Gesetz und Gesellschaftsvertrag sowie an die Beschlüsse und sonstigen Weisungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung gebunden.

5. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

6. Die Einzelheiten der Geschäftsführung und die Zuständigkeiten ihrer Mitglieder können durch eine vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (ggf. mit Geschäftsverteilungsplan) geregelt werden.

den Betrag überschreiten, sowie absehbare Überschreitungen des genehmigten Gesamtinvestitionsvolumens, sofern sie einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Prozentsatz überschreiten, 5. Übernahme von Pensionsverpflichtungen gegenüber Mitarbeitern, 6. Grundsätze für die Gewährung von Darlehen an Mitarbeiter, 7. Bestellung und Abberufung von Prokuristen, 8. Führung von Aktivprozessen von besonderer Bedeutung, 9. Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.	
§ 9 Wirtschaftsplan Die Geschäftsführung stellt vor Beginn eines jeweiligen Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf, der aus Bilanz-, Ergebnis-, Instandhaltungs-, Investitions- und Finanzplanung sowie Personalplanung besteht, und legt diesen den Gesellschaftern zur Beratung vor. Gemeinsam mit diesem jährlichen Wirtschaftsplan gibt die Geschäftsführung den Gesellschaftern eine entsprechende 5-Jahres-Planung zur Kenntnis und trägt dafür Sorge, dass die beteiligten Kommunen ebenfalls Kenntnis erlangen.	§ 12 Wirtschaftsplan Die Geschäftsführung stellt <u>rechtzeitig</u> vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf, der aus Bilanz-, Ergebnis-, Instandhaltungs-, Investitions- und Finanzplanung sowie Personalplanung besteht, und legt diesen der Gesellschafterversammlung zur <u>Zustimmung</u> vor. Gemeinsam mit diesem jährlichen Wirtschaftsplan gibt die Geschäftsführung <u>der Gesellschafterversammlung</u> eine entsprechende Fünfjahresplanung zur Kenntnis. <u>2. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres bei wesentlichen Abweichungen von den Planzahlen.</u>
§ 10 Jahresabschluss (1) Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Lagebericht muss	§ 13 Jahresabschluss, <u>Lagebericht,</u> <u>Ergebnisverwendung</u> 1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen <u>und von der Gesellschafterver-</u>

Ausführungen zur öffentlichen Zwecksetzung enthalten. (2) Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Gesellschafter vorzulegen. (3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Neben den handelsrechtlichen Vorschriften sind auch die kommunalrechtlichen Vorschriften zu beachten. (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Transparenzregelungen des § 108 Abs. 1 Nr. 9 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu beachten. Die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes finden.	<u>sammlung innerhalb der im GmbHG geregelten Frist festzustellen.</u> <u>2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht, dem Vorschlag für die Ergebnisverwendung und dem Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Danach ist der Jahresabschluss der Gesellschafterversammlung zur Feststellung, verbunden mit dem Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung, vorzulegen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit wird zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerfüllung Stellung genommen.</u> <u>3. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken.</u> <u>4. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen und den zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen. Insbesondere gelten die Offenlegungspflichten gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 1 c) Gemeindeordnung NRW.</u> <u>5. Gemäß den Regelungen des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 sind nach § 108 Abs. 1 Nr. 9 Gemeindeordnung NRW im Anhang zum Jahresabschluss die Gesamtbezüge der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder ähnlicher Einrichtungen für jede Personengruppe sowie zusätzlich die Bezüge jedes einzelnen, namentlich genannten Mitgliedes dieser Personengruppe nach den Komponenten des § 285 Abs. 9 a) des Handelsgesetzbuches aufzulisten.</u>
---	---

	<u>§ 14</u> <u>Leistungsverkehr mit nahestehenden Personen</u> <u>1. Die Gewährung geldwerter Vorteile oder Geldzuwendungen an nahestehende Personen außerhalb satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse ist unzulässig, soweit es sich nicht um angemessene Vergütungen für Leistungen im Interesse der Gesellschaft handelt.</u> <u>2. Ob und in welcher Höhe die Zuwendung eines Vorteils im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, wird im Verhältnis zwischen nahestehender Person und Gesellschaft auch durch eine rechtskräftige Entscheidung der Finanzverwaltung oder des Finanzgerichts verbindlich festgelegt.</u>
<u>§ 11</u> <u>Gleichstellung</u> Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG NRW) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesellschaftsvertrags geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NRW berücksichtigt werden.	<u>§ 15</u> <u>Gleichstellung</u> <u>Die Gesellschaft und ihre Organe haben die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.</u>
<u>§ 12</u> <u>Bekanntmachungen</u> Soweit gesetzlich vorgeschrieben erfolgen die Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger, ansonsten in der örtlichen Presse.	
<u>§ 13</u> <u>Salvatorische Klausel</u> Sollte eine Bestimmung dieser Urkunde ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Urkunde eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung	<u>§ 16</u> <u>Salvatorische Klausel</u> <u>Ist eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Entsprechendes gilt, soweit der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages sowie dem Willen der Gesellschafterin bei Abschluss des Vertrages entspricht.</u>

gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.	
---	--